

Statuten «Immo-Genossenschaft Convivere»

Präambel

Die Immo-Genossenschaft Convivere ist im Umfeld der Evangelisch-methodistischen Kirche Liestal entstanden. Die Gründerinnen und Gründer sind von der Überzeugung geleitet, dass Diakonie als solidarisches Handeln aus christlicher Motivation heraus in der Gesellschaft sichtbar werden muss. Mit dieser Genossenschaft wollen die Genossenschafterinnen und Genossenschafter daher einen Beitrag im Bereich des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsangebots für Menschen in bescheidenen Verhältnissen oder für Not-for-Profit Organisationen leisten.

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

Artikel 1

Unter dem Namen „Immo-Genossenschaft Convivere“ besteht mit Sitz in Liestal BL eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht, Art. 828 ff.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder und auf der Wertebasis der Sozialdiakonie preiswerte Wohn- und Geschäftsräume zu erwerben, zu vermieten und diese dauernd der Spekulation zu entziehen. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Artikel 3

Zur Erreichung des Genossenschaftszwecks stellt sich die Genossenschaft im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erwerb, Vermietung, Bewirtschaftung von Wohn- und Geschäftsräumen zu mässigen Mietzinsen zwecks Erreichung und Förderung der diakonischen Zielsetzung.
2. Der Mietzins muss die langfristige Werterhaltung und zeitgemässe Verwaltung und Genossenschaftsführung gewährleisten (Sozialdiakonische Kostenmiete).
3. Die Genossenschaft fördert ihre Mieterinnen und Mieter in der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und im nachbarlichen Zusammenleben.
4. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

Artikel 4

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Natürliche Personen können Einzelmitglieder werden, indem sie der Verwaltung ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Artikel 6

Juristische Personen und Gruppen können Kollektivmitglieder werden, indem sie der Verwaltung ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Artikel 7

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 8

Der Austritt ist jederzeit auf Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen.

Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

Artikel 9

Ausgeschlossene Mitglieder können vom Vorstand zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

Artikel 10

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Artikel 11

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 12

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter von Kollektivmitgliedern haben ihre Vollmacht an der GV dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

III. Finanzielles

Artikel 13

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Art. 14)
- Spenden
- Darlehen von Mitgliedern zur Förderung der ideellen Zielsetzung
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte

Artikel 14

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 1'000 und zu CHF 2'000 aus. Jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen Anteilschein zu CHF 1'000 zu übernehmen. Jedes Kollektivmitglied hat mindestens einen Anteilschein zu CHF 2'000 zu zeichnen.

Die Generalversammlung kann unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben eine Verzinsung der Anteilscheine beschliessen. Die Verzinsung darf aber den Zinssatz von 5% nicht übersteigen.

Die Verzinsung der Anteilscheine ist zudem beschränkt

- a) durch Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zu kantonalen und kommunalen Erlassen.
- b) durch Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.

Artikel 15

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Artikel 16

Die Genossenschaft will wirtschaftliche Ergebnisse erzielen, die den Fortbestand der Organisation sichern. Der Reinertrag ist daher wie folgt zu verwenden:

- a) Mindestens 60% in den Reservefonds (inkl. gesetzliche Reserve);
- b) Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 14 verzinst werden;
- c) Der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 17

Der Reservefonds darf nur, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des

Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Artikel 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Genossenschaftsorgane

Artikel 20

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsführung
- d) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Artikel 21

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
4. Entlastung des Vorstandes
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Artikel 22

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Vorstand oder von der Revisionsstelle beschlossen wird, wenn es vom zwanzigsten Teil aller Mitglieder schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

Artikel 23

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Artikel 24

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

b) Der Vorstand

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, haben ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 26

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 27

In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 28

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann auch weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Artikel 29

Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Vorstand sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Mitglieder.

Artikel 30

Die Mitglieder des Vorstands können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

c) Die Geschäftsführung

Artikel 31

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an eine oder mehrere Personen übertragen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich.

d) Die Revisionsstelle

Artikel 32

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 33

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt.

Artikel 34

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat. Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

VI. Publikationsorgan

Artikel 35

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 36

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

Artikel 37

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Liestal, den 25.6.2020

Präsident



Aktuar

